

Nachstehend wird der Wortlaut des **Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen** der Universität Bremen bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Ordnung vom 27. Januar 2010 (Brem.ABl. S. 497),
- der Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Oktober 2010 (Brem.ABl. S. 377),
- der Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 21. März 2012 (Brem.ABl. S. 241),
- der Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 12. Dezember 2012 (Brem.ABl. 2013, S. 87),
- der Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 6. Juli 2017 (Brem.ABl. S. 597),
- der Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 22. Mai 2019 (Brem.ABl. S. 534),
- der Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Mai 2020 (Brem.ABl. S. 529),
- der Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 24. Februar 2021 (Brem.ABl. S. 56),
- der Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 19. Mai 2021 (Brem.ABl. S. 446),
- der Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 21. Juli 2021 (Brem.ABl. S. 800) und
- der Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 26. Januar 2022 (Brem.ABl. S. 49)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

Allgemeiner Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen

Vom 21. Juli 2021

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikationsziele, Prüfungszweck und Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte
- § 6 Lehrveranstaltungsarten
- § 7 Bachelorprüfung

Abschnitt II: Prüfungsformen

- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Kolloquium zur Bachelorarbeit

Abschnitt III: Durchführung von Prüfungen

- § 12 Vorschlagsrecht, Anzahl an Prüfenden, Öffentlichkeit von Prüfungen
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Anmeldung zu und Abmeldung von Prüfungen
- § 14 Nachteilsausgleich
- § 15 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit
- § 16 Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 17 Versäumnis und Rücktritt
- § 18 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen
- § 20 Wiederholung von Prüfungen
- § 21 Fristen für die Wiederholung von Prüfungen
- § 22 Anerkennung und Anrechnung
- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24 Bescheide, Rechtsmittel, Widerspruch, Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Abschlussunterlagen der Bachelorprüfung (Urkunde, Zeugnis inklusive Anlagen und Diploma Supplement)

Abschnitt IV: Prüfende und Prüfungsorgane

- § 26 Prüfungsausschuss
- § 27 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

- § 28 Übergangsregelung und Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Zeugnis (Certificate of Examination) und Urkunde (Bachelor Certificate)
- Anlage 2: Diploma Supplement
- Anlage 3: Anlage 1 zum Zeugnis: Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen (Transcript of Studies)
- Anlage 4: Anlage 2 zum Zeugnis: Bescheinigung über freiwillige Zusatzleistungen (Certificate of Additional Voluntary Credits)

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen (AT BPO) gilt nach Maßgabe von § 28 für alle Bachelorstudiengänge der Universität Bremen. In hochschulübergreifenden Studiengängen können Abweichungen vom vorliegenden Allgemeinen Teil genehmigt werden. In den fachspezifischen Prüfungsordnungen werden Regelungen zu Aufbau und Inhalt des Studiums auf Grundlage dieser Ordnung getroffen.

§ 2

Qualifikationsziele, Prüfungszweck und Akademischer Grad

(1) Im Bachelorstudium sollen die Studierenden die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der jeweiligen Fachwissenschaften erlernen und dabei mit den Grundsätzen des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht werden. In der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Stand der Forschung in ausgewählten Bereichen soll die Fähigkeit erworben werden, jeweilige fachliche Problemstellungen wissenschaftlich angemessen zu bearbeiten und in ihren unterschiedlichen Kontexten reflektieren und eigenständig beurteilen zu können. Darüber hinaus dient das Studium der Vermittlung von allgemeinen Bildungsinhalten und der Aneignung berufsbefähigender Schlüsselqualifikationen, so dass die Studierenden nach Abschluss des Bachelorstudiums

1. ins Berufsleben eintreten oder
2. das Studium in einem fachwissenschaftlichen/berufswissenschaftlichen Masterstudien-
engang fortsetzen können.

(2) Die Bachelorprüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung gemäß § 7 soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die Fähigkeiten gemäß Absatz 1 erworben haben.

(3) Für die bestandene Bachelorprüfung wird der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.) oder Bachelor of Laws (LL.B.) vergeben. Die Vergabe des Grades richtet sich nach § 25 Absatz 8.

§ 3

Regelstudienzeit und Studiumumfang

(1) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt in der Regel 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), dies entspricht einer Regelstudienzeit von sechs Semestern. Er kann in Ausnahmefällen 210 CP umfassen. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von sieben Semestern. Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester, Auslandssemester und Prüfungszeiten ein. Die fachspezifische Prüfungsordnung legt die Anzahl der im gesamten Studium zu erwerbenden Leistungspunkte fest.

(2) Durch das Lehrangebot gemäß den fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium, einschließlich sämtlicher Prüfungen, innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei soll

auch auf die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen nahen Angehörigen Rücksicht genommen werden.

(3) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann ein Teilzeitstudium zulassen. Die Regelungen hierzu sind in einer gesonderten Ordnung festgelegt.

§ 4

Studienaufbau

(1) Bachelorstudiengänge mit einem Studienumfang von 180 Leistungspunkten können wie folgt strukturiert sein:

1. Ein Fach (Vollfach = VF) und ein General Studies Bereich (im Folgenden GS Bereich) im Umfang von 18 - 45 Leistungspunkten.
2. Zwei Studienfächer, die in der Kombination Profilfach (120 Leistungspunkte, inklusive 18 - 45 Leistungspunkte GS Bereich und der Bachelorarbeit) und Komplementärfach (60 Leistungspunkte) studiert werden.
3. Mehrere Studienfächer mit Lehramtsoption für ein allgemeinbildendes Lehramt, die gleichumfänglich oder als Kombination von größeren mit kleineren Fächern studiert werden. In jedem Fall wird ein Bereich Erziehungswissenschaft und eine Bachelorarbeit (12 CP) absolviert.
4. Ein Erstfach der beruflichen Bildung, welches in Verbindung mit einem Zweitfach (allgemeinbildendes Unterrichtsfach) sowie einem Bereich Erziehungswissenschaft bzw. mit im Erstfach integrierten Erziehungswissenschaften studiert wird.

(2) Bachelorstudiengänge mit einem Studienumfang von 210 Leistungspunkten bestehen aus einem Vollfach. Sie beinhalten einen GS Bereich gemäß Absatz 4 Satz 3 im Umfang von 18 - 45 Leistungspunkten.

(3) Der Bereich Erziehungswissenschaft ist im Sinne von Bildungswissenschaften gemäß § 4 Absatz 5 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG) aufzufassen. Der Bereich Erziehungswissenschaft in einem Studium mit Lehramtsoption bzw. in Studiengängen des Lehramts umfasst in der Regel Module der Erziehungswissenschaften, Schlüsselqualifikationen und Module zum Umgang mit Heterogenität. Er muss von Studierenden absolviert werden, die die Lehramtsbefähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen anstreben.

(4) Der GS Bereich wird durch das Vollfach oder im Zwei-Fächer-Bachelorstudium vom Profilfach angeboten. In General Studies Modulen wird eine oder mehrere der folgenden Kompetenzen vermittelt: Allgemeine bzw. fachübergreifende Methodenkompetenz, Genderkompetenz, kommunikative, interkulturelle und soziale Kompetenz. Ebenso umfasst der Bereich Lehrangebote, die der akademischen Allgemeinbildung, der individuellen Profilbildung oder der Berufsfelderkundung dienen.

(5) Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen für ein Zwei-Fächer-Bachelorstudium mit Lehramtsoption bzw. in Studiengängen des Lehramts werden nach Maßgabe des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG) in der jeweils geltenden Fassung in einer Verordnung des Landes Bremen festgelegt. Für das nicht-schulische Berufsfeld sprechen die Studiengänge Empfehlungen für Fächerkombinationen aus, die den Studierenden in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden. Alle angebotenen Profil- und Komplementärfächer können miteinander kombiniert werden.

(6) Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt Anzahl, Titel (Modultitel), Leistungspunkteumfang der Module, Modulvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen. Sie weist einen Musterstudienplan, der eine Empfehlung für einen Studienverlauf darstellt, aus. Grundsätzlich gilt dabei, dass für Prüfungsinhalte, -fristen, -arten, -verfahren etc. die Prüfungsordnung desjenigen Fachs gilt, das das Modul bzw. die Veranstaltung und die Prüfung anbietet.

(7) In internationalen Programmen, die in bestehende Studiengänge der Universität integriert werden und in denen auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages von mehreren beteiligten Universitäten die Abschlussunterlagen vergeben werden (sogenannte Dual Degree, Double Degree, Multiple Degree oder Doppelabschlussprogramme sowie Joint Degree), weist eine Anlage zur jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung die Module aus, die in Abstimmung mit Kooperationshochschulen des Auslands an der Universität Bremen und an den Partnerhochschulen absolviert werden. Abweichende Prüfungsregelungen und Anforderungen der Notenumrechnung sind ebenfalls in dieser Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung aufzunehmen.

§ 5

Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(2) Modultypen sind Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule. Die fachspezifische Prüfungsordnung weist den Modultyp eines Moduls aus. Im Pflichtbereich sind die Pflichtmodule von allen Studierenden zu belegen. Im Wahlpflichtbereich wählen die Studierenden aus einem durch die fachspezifische Prüfungsordnung vorgegebenen Katalog von Wahlpflichtmodulen in einem vorgegebenen Leistungspunkteumfang. Im Wahlbereich wählen die Studierenden Wahlmodule in einem durch die fachspezifische Prüfungsordnung vorgegebenen Leistungspunkteumfang.

(3) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Wahlmodulbereich bis zu zwei Module mehr, als zum Erreichen des erforderlichen Umfangs an Leistungspunkten notwendig ist, erbracht werden können. Vor Beginn des letzten Studiensemesters ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten anzugeben, welche Wahlmodule in die Bachelorprüfung einfließen sollen.

(4) Ein Modul soll so konzipiert werden, dass es im Regelfall innerhalb eines Semesters absolviert werden kann. Es kann sich auch über zwei aufeinanderfolgende Semester erstrecken, wenn dies aus inhaltlichen Gründen erforderlich ist. Im sechsten Semester für sechssemestrige Bachelorstudiengänge bzw. im siebten Semester für siebensemestrige Bachelorstudiengänge finden nur einsemestrige Module statt. Ein Modul mit Ausnahme der Bachelorarbeit umfasst in der Regel 3, 6, 9 oder 12 Leistungspunkte.

(5) Der Umfang der Bachelorarbeit ist mit 9 bis 12 Leistungspunkten in der fachspezifischen Prüfungsordnung festzulegen. Leistungspunkte für das Kolloquium sind dabei mit eingeschlossen.

(6) Jedem Modul werden Leistungspunkte (Credit Points = CP) entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zugeordnet. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden. Das Curriculum ist so gestaltet, dass pro Semester 30 Leistungspunkte erworben werden können. Abweichungen von bis zu 3 Leistungspunkten sind möglich.

(7) Leistungspunkte können nicht für eine bloße Teilnahme an Modulen vergeben werden, sondern ihre Vergabe setzt den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Modulprüfung voraus.

(8) Jedes Modul wird mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen. Eine Modulprüfung kann aus einer Prüfungs- oder einer Studienleistung bestehen oder aus einer Kombinationsprüfung, die aus mehreren Prüfungs- und Studienleistungen, die auch miteinander kombiniert werden können, besteht. Näheres, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise sowie deren Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote werden in der Modulbeschreibung festgelegt, die den Studierenden vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise bekannt zu geben ist. In der Regel muss jede Prüfungsleistung innerhalb einer Kombinationsprüfung bestanden sein. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann ein Kompensationsprinzip vorsehen, Näheres dazu siehe § 16 Absatz 3. Die Modulprüfung kann auch aus Teilprüfungen bestehen, die in der fachspezifischen Prüfungsordnung ausgewiesen werden.

(9) Eine Prüfungsleistung wird benotet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, sie kann benotet werden. Die Note einer Studienleistung dient der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und wird bei der Festlegung der Modulnote oder Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(10) Prüfungs- und Studienleistungen dürfen in einem Modul in der Regel nicht Zulassungsvoraussetzung für eine andere im Modul abzulegende Prüfungsleistung sein. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann, sofern dies aus didaktischen Gründen erforderlich ist, abweichend von Satz 1 vorsehen, dass Studienleistungen nicht Bestandteil der Modulprüfung sind und rechtzeitig vor der Modulprüfung erbracht sein müssen (Prüfungsvorleistungen). Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt die Fristen, zu denen Prüfungsvorleistungen erbracht sein müssen.

(11) Eine Modulprüfung wird in dem Semester, in dem das Modul endet, erstmalig angeboten und bewertet. Es ist in jedem Semester pro Modul eine Modulprüfung anzubieten.

(12) Im Modulhandbuch sind universitätseinheitlich für jedes Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodul mindestens die gemäß der Bremischen Verordnung zur Studienakkreditierung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Beschreibungen festzuhalten.

§ 6

Lehrveranstaltungsarten

(1) Ziele und Inhalte des Studiums werden durch die in der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen mit deren Lehrformen vermittelt. Es können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen festgelegt werden:

- Vorlesungen,
- Übungen,
- Seminare,
- Sprachlehrveranstaltungen,
- Projektstudien/Projektseminare,
- Praktika,
- Begleitseminar zur Bachelorarbeit,
- betreute Selbststudieneinheiten,
- Exkursionen.

In der fachspezifischen Prüfungsordnung können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.

§ 7

Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungen nach § 5 Absatz 8, der Bachelorarbeit und gegebenenfalls dem Kolloquium über das Thema der Bachelorarbeit.

Abschnitt II: Prüfungsformen

§ 8

Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren oder sonstige schriftliche Leistungen. Als sonstige schriftliche Leistung gelten Projektarbeiten, Hausarbeiten, Praktikumsberichte. Spezifische Regelungen für digital gestützte Formen schriftlicher Prüfungen, insbesondere für digital gestützte Klausuren, sind der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) zu entnehmen.

(2) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann Prüfungsformen konkretisieren und weitere Prüfungsformen vorsehen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann den Studierenden für die einzelnen Prüfungen verschiedene Prüfungsformen zur Wahl stellen. Die Wahlmöglichkeiten können von der Prüferin oder dem Prüfer eingegrenzt werden.

(3) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit), wenn der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar ist.

(4) Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann eine andere Regelung vorsehen. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Regelungen über die Tätigkeit von Prüfungsausschuss und Prüfenden bei der Aufgabenerstellung sowie über die Bestehensvoraussetzungen und Notenvergabe gemäß den Regelungen für digital gestützte Antwort-Wahl-Verfahren in der Anlage der Digitalprüfungsordnung. Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

(5) Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde.

(6) In Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchführung und Präsentation von größeren Arbeiten im Team gelernt.

(7) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum behandelten Aufgaben. Weitere digital gestützte praktische und forschungspraktische Prüfungsformen, mit denen eine (forschungs-)praktische Erfahrung dargelegt und reflektiert wird, sind der Digitalprüfungsordnung zu entnehmen.

(8) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren, ggf. digital gestützt bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, die zusammenfassend bewertet wird.

(9) Bei der Abgabe einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die von ihr oder ihm zu verantwortenden, entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Dies gilt auch für Internetquellen.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem Studierende darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note. Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum zu dieser Prüfung gemeldet haben, sind als Hochschulöffentlichkeit grundsätzlich nicht zugelassen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in jedem Fall – auch in digital gestützten mündlichen Prüfungen – eine Person ihres oder seines Vertrauens, die Mitglied der Universität ist, zu einer mündlichen Prüfung und zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses hinzuziehen. Weiterführende Regelungen zu digital gestützten mündlichen Prüfungen sind der Digitalprüfungsordnung zu entnehmen.

(2) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 und maximal 45 Minuten betragen. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann eine abweichende Regelung vorsehen. Die Prüferin oder der Prüfer kann in mündlichen Prüfungen den Studierenden ermöglichen, Prüfungsgegenstände vorzuschlagen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden unterzeichnet.

(3) Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

(4) Als sonstige mündliche Prüfungen gelten z.B. Präsentationen oder Fachbeiträge und das Kolloquium im Modul Bachelorarbeit. Die Dauer des Kolloquiums wird abweichend in § 11 Absatz 2 geregelt.

(5) § 8 Absatz 2 gilt entsprechend für mündliche Prüfungen.

§ 10

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist Bestandteil der Bachelorprüfung. Die Bachelorarbeit kann in ein Modul eingebettet sein, das zusätzlich eine oder mehrere begleitende Lehrveranstaltungen umfasst.

(2) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann.

(3) Die Bachelorarbeit kann bei geeigneter Themenstellung auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag individuell zuzuordnen ist. Die individuelle Zuordnung soll aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten, erfolgen. Der insgesamt erforderliche Arbeitsaufwand für eine Gruppenarbeit muss über die Anforderungen an eine Einzelaufgabe angemessen hinausgehen; die Arbeit der Einzelnen muss den Anforderungen an eine Bachelorarbeit genügen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerin oder Betreuer vorschlagen. Die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers muss vorliegen. Wird die Arbeit als Gruppenarbeit beantragt, kann die Gruppe Themen und Betreuerin oder Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für die Betreuerin oder den Betreuer ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit enthält, sofern die fachspezifische Prüfungsordnung dies ermöglicht, die Angabe, ob die Arbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit durchgeführt werden soll; ggf. sind die Gruppenmitglieder zu benennen.

(6) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Mit der Ausgabe des Themas bestellt der Prüfungsausschuss die Betreuerin oder den Betreuer als Prüferin oder Prüfer. Die weitere Prüferin oder der weitere Prüfer wird spätestens mit Abgabe der Arbeit bestellt.

(7) Das Thema einer Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Das Thema kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, vom Prüfungsausschuss auszugeben. Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann eine abweichende Regelung dazu vorsehen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.

(9) Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit unter Berücksichtigung des Umfangs an Leistungspunkten, die der Bachelorarbeit zugeordnet wurden. Der Prüfungsausschuss kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt die höchstmögliche Verlängerungsfrist, sie darf ein Drittel der Bearbeitungszeit nicht überschreiten. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren. Bei einer Bachelorarbeit, deren Bearbeitungszeitraum vollständig oder teilweise zwischen dem 13. März 2020 und dem 30. September 2020 liegt oder in diesem Zeitraum beginnt, und bei einer Bachelorarbeit, deren Bearbeitungszeitraum vollständig oder teilweise zwischen dem 16. Dezember 2020 und dem 30. September 2021 liegt oder in diesem Zeitraum beginnt, wird die Abgabefrist um drei Monate verlängert. Eine weitere Verlängerung ist auf begründeten individuellen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss möglich.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie zusätzlich auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen; dies gilt auch für Arbeiten, die im Rahmen einer Gruppenarbeit erstellt wurden. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Eingangs im Prüfungsamt als Abgabedatum. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.

(11) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die von ihr oder ihm zu verantwortenden, entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internetquellen – benutzt hat, und die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Weitere Erklärungen sind gemäß den Vorgaben des Prüfungsamts einzureichen (zum Beispiel Erklärung zur Veröffentlichung, Erklärung zur Überprüfung durch Plagiatssoftware).

(12) Die Bachelorarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer weiteren Lehrperson aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 27 schriftlich in Form eines Gutachtens zu beurteilen. Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüferinnen oder Prüfern innerhalb von drei Wochen erfolgen; der Prüfungsausschuss kann Prüferinnen oder Prüfern, die eine hohe Zahl von Bachelorarbeiten begutachten müssen, – unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die Masterstudiengänge – eine angemessen längere Frist einräumen.

(13) Die Benotung der Bachelorarbeit oder des von der einzelnen Kandidatin oder dem einzelnen Kandidaten zu verantwortenden Teils der Gruppenarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer unter Berücksichtigung von § 16. Beträgt die Notendifferenz zwei volle Notenstufen oder mehr, oder benotet eine Prüferin oder ein Prüfer die Arbeit als nicht bestanden, bestellt der Prüfungsausschuss zur abschließenden Bewertung eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besten Bewertungen. Die Bachelorarbeit kann in diesem Fall nur als bestanden gelten, wenn mindestens zwei Prüfende die Arbeit mit „ausreichend“ oder besser bewerten. Nach abschließender Feststellung der Bewertung der Bachelorarbeit werden der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gutachten und die Bewertungen zur Kenntnis gegeben.

(14) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Es muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Absätze 1 - 13 gelten entsprechend. Der Antrag auf erneute Zulassung zur Bachelorarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Benotung gestellt werden. Erfolgt die Antragsstellung nicht fristgerecht, gilt der Zweitversuch als nicht bestanden.

§ 11

Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in einem Kolloquium zur Bachelorarbeit nachweisen muss, dass sie oder er in einer Auseinandersetzung über den Themenbereich der Bachelorarbeit die erarbeiteten Lösungen selbstständig fachübergreifend und problembezogen auf wissenschaftlicher Grundlage vertreten kann. Die Zulassung zum Kolloquium setzt voraus, dass die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet ist. Das Kolloquium soll zum nächstmöglichen Termin, spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden.

(2) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen oder Prüfern der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder im Falle einer Gruppenarbeit als Gruppenprüfung durchgeführt. Die

Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 20 und höchstens 40 Minuten, sie ist bei einer Gruppenprüfung angemessen zu verlängern.

(3) Das Kolloquium wird unabhängig von der Bachelorarbeit benotet. Ist die Note des Kolloquiums nicht mindestens „ausreichend“, so wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten das Kolloquium einmal wiederholt. Wird binnen zwei Wochen kein Antrag gestellt oder wird das Kolloquium bei der Wiederholung nicht bestanden, so gilt die Bachelorarbeit als „nicht bestanden“. Bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit gibt es auch für das Kolloquium zwei neue Prüfungsversuche.

(4) Aus der Note für die Bachelorarbeit und der Note für das Kolloquium wird unter Berücksichtigung von § 16 eine gemeinsame Note gebildet.

(5) Eine Prüferin oder ein Prüfer kann in begründeten Fällen auf Antrag der zu prüfenden Person mittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Video-Konferenz) am Kolloquium teilnehmen. Während der gesamten Prüfung muss die sichere Übertragung in beide Richtungen gewährleistet sein. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

Abschnitt III: Durchführung von Prüfungen

§ 12

Vorschlagsrecht, Anzahl an Prüfenden, Öffentlichkeit von Prüfungen

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für Einzelprüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen, wenn die Prüfungsform dafür geeignet ist. Das Vorschlagsrecht kann im Rahmen der Veranstaltungsplanung in der Weise eingeschränkt werden, dass nur die lehrenden Dozentinnen oder Dozenten die auf die Veranstaltungen folgende Prüfung abnehmen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer soll im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten bestellt werden. Der Prüfungsausschuss soll die Vorschläge berücksichtigen; sie begründen keinen Anspruch. Sofern die vorgeschlagene Prüferin oder der vorgeschlagene Prüfer ablehnt, bestellt der Prüfungsausschuss unverzüglich eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer oder einem Prüfenden und in der Regel von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen; schriftliche Prüfungen werden von einer oder einem Prüfenden bewertet. Eine Prüfung im Sinne des Abschnitts II, die für die Kandidatin oder den Kandidaten die letzte Wiederholungsmöglichkeit ist und von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, muss von zwei Prüfenden abgenommen bzw. bewertet werden.

(3) Prüfungen sind – mit Ausnahme von mündlichen Prüfungen – nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Rektorin oder des Rektors kann an Prüfungen als Beobachterin oder Beobachter teilnehmen. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 13

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Anmeldung zu und Abmeldung von Prüfungen

(1) Zur Teilnahme an einer Prüfungsleistung in einem Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul ist eine Anmeldung nach den aktuellen Vorgaben notwendig, über die Anmeldung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung zu einer Prüfung ist zu gewähren,

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung v. 31.01.2022 mit automat. Inhaltsverzeichnis –

wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Universität Bremen oder einer Universität, mit der ein entsprechendes Kooperationsabkommen besteht, im betreffenden Studiengang immatrikuliert ist,

- keine Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang „endgültig nicht bestanden“ hat und
- sich fristgerecht zu der jeweiligen Prüfung gemeldet hat.

(2) Die Anmeldung zu Prüfungen, die im Wintersemester abgelegt werden, muss bis einschließlich 10. Januar erfolgen. Die Anmeldung zu Prüfungen, die im Sommersemester abgelegt werden, muss bis einschließlich 30. Juni erfolgen. Findet eine Prüfung vor dem jeweiligen Anmeldetermin statt, muss die Anmeldung spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgt sein. Abweichend von der Regelung in Satz 2 muss die Anmeldung zu Prüfungen des Sommersemesters 2021 bis zum 15. Juli 2021 erfolgen.

(3) Findet das Modul in Form einer Blockveranstaltung statt, so werden die Anmeldefristen in der fachspezifischen Prüfungsordnung geregelt.

(4) Das Abmelden von einer Prüfung, die im Wintersemester stattfindet, ist bis zum 31. Januar, das Abmelden von einer Prüfung, die im Sommersemester stattfindet, ist bis zum 30. Juni ohne Angabe von Gründen beim Prüfungsamt möglich. Das Abmelden von einer Prüfung des Sommersemesters 2021 ist abweichend zur Regelung in Satz 1 ohne Angabe von Gründen bis zum 15. Juli 2021 möglich. Eine spätere Abmeldung ist bis zu zwei Wochen vor dem Erbringen der Leistung auf Antrag unter Angabe von wichtigen Gründen beim zuständigen Prüfungsausschuss möglich. Findet die Prüfung vor dem jeweiligen in Satz 1 festgelegten Abmeldetermin statt, muss die Abmeldung bis spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgen.

(5) Im Falle des Nichterscheinens ohne gemäß § 17 Absatz 1 anerkannte Gründe gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Satz 1 wird für den Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2021/22 befristet bis zum 31. März 2022 ausgesetzt und ein Nicht-Erscheinen wie ein anerkannter Rücktritt gewertet.

(6) Anmeldungen zu und Abmeldungen von Studien- und Prüfungsleistungen haben in der vom zuständigen Prüfungsamt festgelegten Form zu erfolgen.

§ 14

Nachteilsausgleich

Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 15

Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend § 3 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in

der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung. Eine entsprechende Beurlaubung verlängert die Fristen für die Wiederholung von Prüfungen.

(2) Das Ablegen von Prüfungen ist trotz Mutterschutz und Beurlaubung aufgrund von Elternzeit möglich. In diesem Fall wird das prüfungsaktive Semester auf die Frist zur Wiederholung von Prüfungen in dem jeweiligen Modul angerechnet.

§ 16

Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, in der Regel spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen. In Studiengängen mit großen Studierendenzahlen kann die fachspezifische Prüfungsordnung eine sechswöchige Bewertungszeit vorsehen. Die Noten für die Module bzw. für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden entsprechend der Notentabelle festgesetzt. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Es werden die in der Tabelle 1 aufgeführten Noten ausgewiesen. Wird eine Modulprüfung als Kombinationsprüfung durchgeführt oder sind Teilprüfungen vorgesehen, so wird aus den Noten der einzelnen Teilleistungen ein arithmetischer Mittelwert bzw. gewichteter arithmetischer Mittelwert errechnet. Diesem Mittelwert ist entsprechend der untenstehenden Tabelle eine Note zuzuordnen:

Notentabelle 1

Arithmetischer (gewichteter) Mittelwert W	Note	Prädikat	Definition
$0,7 \leq W \leq 1,15$	1,0	sehr gut	Eine sehr hervorragende Leistung
$1,15 < W \leq 1,50$	1,3	sehr gut	
$1,50 < W \leq 1,85$	1,7	gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
$1,85 < W \leq 2,15$	2,0	gut	
$2,15 < W \leq 2,50$	2,3	gut	
$2,50 < W \leq 2,85$	2,7	befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
$2,85 < W \leq 3,15$	3,0	befriedigend	
$3,15 < W \leq 3,50$	3,3	befriedigend	
$3,50 < W \leq 3,85$	3,7	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
$3,85 < W \leq 4,00$	4,0	ausreichend	
$4,00 < W \leq 5,00$	5,0	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

(2) Die fachspezifische Prüfungsordnung weist die Gewichtung einer Teilprüfung für die Berechnung der Modulnote aus. Die Gewichtung von Teilleistungen innerhalb einer Kombinationsprüfung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bildet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

(3) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann die Kompensation von Leistungen innerhalb einer Kombinationsprüfung ermöglichen, jedoch ausschließlich in den Fällen, in denen mindestens zwei benotete Leistungen zu erbringen sind. Hierbei ist in der Prüfungsordnung darzulegen, in welchen Modulen die Regelung greift, und in der jeweiligen Modulbeschreibung ist die Gewichtung der jeweiligen Leistungen und die Umsetzung auszuweisen. Leistungen,

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung v. 31.01.2022 mit automat. Inhaltsverzeichnis –

die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, können nur dann durch andere mit mindestens „ausreichend“ benotete Leistungen der Kombinationsprüfung kompensiert werden, wenn diese ein geringeres Gewicht bei der Berechnung der Modulnote haben. Die Kompensation von Leistungen soll in einem Studiengang eine Ausnahme, nicht die Regel darstellen.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfungen wie auch die Fachnote in einem Studienfach (Teilstudiengang) wird, wenn die fachspezifische Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, wie folgt ermittelt:

1. Modulnoten, die Noten von Einzelprüfungen und die Note der Bachelorarbeit gehen in die Berechnung ein.
2. Jede Note wird mit den zugehörigen Leistungspunkten multipliziert und die Produkte werden addiert.
3. Die Summe wird durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte dividiert, die aufgrund benoteter Prüfungen in dem Studiengang oder in dem Studienfach (Teilstudiengang) erworben wurden.
4. Nicht benotete Prüfungen werden nicht berücksichtigt. Gesamtnoten werden mit zwei Stellen nach dem Komma ausgewiesen, weitere Stellen nach dem Komma werden gestrichen.

Noten von Studienschwerpunkten (im Sinne von Studienabschnitten), welche gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnung Module zusammenfassen, werden ausschließlich gemäß der in Ziffer 1 bis 4 dargestellten Verfahren errechnet. Fachspezifische Prüfungsordnungen können eine abweichende Regelung für die Berechnung der Gesamt- oder Fachnote vorsehen.

(5) Gesamt- und Fachnoten werden ohne Rundung mit zwei Stellen nach dem Komma und mit dem entsprechenden Prädikat ausgewiesen. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung bzw. eine Fachnote lautet:

Notentabelle 2

Noten	Prädikat
0,70 - 1,25	mit Auszeichnung bestanden
1,26 - 1,50	sehr gut
1,51 - 2,50	gut
2,51 - 3,50	befriedigend
3,51 - 4,00	ausreichend

(6) Zusätzlich zu den Noten nach den Absätzen 1 (Notentabelle 1) und 5 (Notentabelle 2) werden ECTS-Grades für Modulprüfungen und für die Abschlussprüfung vergeben, sofern eine gesonderte Ordnung der Universität Bremen dies vorsieht.

- Grade A = die besten 10% aller Studierenden, die die Prüfung erfolgreich bestanden haben,
- Grade B = die nächsten 25%,
- Grade C = die nächsten 30%,
- Grade D = die nächsten 25%,
- Grade E = die nächsten 10%.

§ 17

Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er eine Prüfung, zu der sie oder er angetreten ist, ohne triftigen Grund abbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder die Frist gemäß § 21 Absatz 1 überschritten wird.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes, verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder einer oder eines von ihr oder ihm zu pflegenden nahen Angehörigen gleich. Bei Rücktritt von einer Prüfung aufgrund der Krankheit einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen ist zusätzlich eine amtliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit und ein Nachweis über die Pfllegetätigkeit einzureichen. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Werden die Gründe nicht anerkannt, entscheidet unverzüglich der Prüfungsausschuss.
- (3) Kann eine videogestützte Prüfung aufgrund von technischen Problemen, die während der Prüfung auftreten, nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden, wird dem Kandidaten oder der Kandidatin durch die Prüferinnen oder Prüfer die Möglichkeit eröffnet, die Prüfungsleistung zeitnah erneut zu erbringen.

§ 18

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt die oder der zuständige Prüfende oder die oder der Aufsichtführende hierüber einen Vermerk an. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Prüfung fortsetzen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Der Vermerk wird der Prüfungsakte hinzugefügt. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet und wird mit „Täuschung“ in der Leistungsübersicht ausgewiesen.
- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiat) gelten als Täuschungsversuch, wenn Arbeiten Dritter oder Teile daraus ohne oder mit irreführenden Quellenangaben übernommen werden. Die Arbeit kann mit qualifizierter Software auf Plagiatsvorwürfe untersucht werden. Studierende, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise vorsätzlich einen Täuschungsversuch begehen, werden in der Regel exmatrikuliert. Über die Exmatrikulation entscheidet die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung der Beteiligten. Ein besonders schwerwiegender Täuschungsversuch liegt insbesondere dann vor, wenn von Dritten verfasste schriftliche Arbeiten vollständig oder in erheblichen Teilen ohne Zitat oder mit irreführender Quellenangabe in die eigene Prüfungsleistung übernommen werden.
- (3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der während einer Prüfung schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder die Prüfenden gestört werden, kann von den anwesenden Prüfenden oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn das störende Verhalten trotz einmaliger Ermahnung fortgesetzt wird. Beleidigungen oder Drohungen gegenüber dem Aufsichtspersonal führen zu einem unmittelbaren Ausschluss von der Prüfung. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt, der unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt wird. Vor Feststellung des Prüfungsausschusses, ob ein weiter zu verfolgender Ordnungsverstoß vorliegt, ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 und/oder Satz 2 fest, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Andernfalls ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung unverzüglich erneut zu erbringen.

(4) Wenn mehr als zwei Mal schwerwiegende Täuschungsverstöße gemäß der Absätze 1 und 2 festgestellt wurden, gilt die Bachelorprüfung in der Regel als insgesamt nicht bestanden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Umfasst die Modulprüfung eine Studienleistung, so setzt das Bestehen des Moduls die Bewertung der Studienleistung mit „bestanden“ voraus.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle jeweils geforderten Prüfungen bestanden und damit die geforderten Leistungspunkte erworben sind.

(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Bachelorarbeit auch im zweiten Versuch nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde oder die Anmeldung zum zweiten Versuch nicht fristgerecht erfolgte;
2. eine Modulprüfung bis zum Ablauf der Frist zur Wiederholung von Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

§ 20

Wiederholung von Prüfungen

(1) Ist eine Modulprüfung in einem Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul nicht bestanden, so muss diese Modulprüfung innerhalb der Frist gemäß § 21 Absatz 1 wiederholt werden.

(2) In jedem Semester muss für jedes Modul mindestens eine Modulprüfung angeboten werden.

(3) Pflicht- und Wahlpflichtmodule müssen bestanden werden. Ein Wahlpflichtmodul kann bei nicht bestandener Prüfung auf begründeten Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Ein Wahlmodul kann bei nicht bestandener Prüfung durch ein anderes Wahlmodul ersetzt werden. Durch eine Ersetzung entstehen keine zusätzlichen Wiederholungsmöglichkeiten.

(4) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann für die erneute Prüfung eine andere Prüfungsform zulassen.

(5) An der Universität Bremen nicht bestandene Prüfungen können nur an der Universität Bremen wiederholt werden.

(6) Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. Bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. Die im gleichen oder fachlich entsprechenden Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommenen Versuche, in einem Fach eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Fristen zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen angerechnet. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Wird ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein zweites Mal angeboten, so kann es durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

(8) Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(9) In besonders begründeten Ausnahmefällen, die nachvollziehbar auf ein endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Sinne von § 19 Absatz 3 hinauszulaufen drohen, können Studierende eine Beratung in Anspruch nehmen, in der ein individueller Studien- und Prüfungsplan erarbeitet wird. Über die zur Realisierung des Prüfungsplans notwendigen prüfungsrechtlichen Maßnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag unter Darlegung dieses Studien- und Prüfungsplans.

§ 21

Fristen für die Wiederholung von Prüfungen

(1) Beim Nichtbestehen einer Prüfung kann die Prüfung innerhalb einer Frist von vier Semestern wiederholt werden. Die Frist beginnt mit dem Semester, welches dem erstmaligen Ablegen der Prüfung folgt. Insgesamt stehen damit zum Ablegen einer Prüfung fünf Semester zur Verfügung, die Anzahl der Prüfungsversuche ist nicht relevant. Eine Wiederholung kann dabei auch bereits in dem Semester, in dem die Prüfung erstmalig abgelegt wurde, stattfinden. Für das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/21 sowie für das Sommersemester 2021 wird die in Satz 1 genannte Frist unterbrochen.

(2) Überschreiten Studierende die Frist nach Absatz 1, gelten die noch nicht erbrachten Modulprüfungen als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 17 Absatz 1 sowie der §§ 14 und 15 vorliegen.

(3) Studienbezogene Auslandsaufenthalte können auf Antrag zu einer Verlängerung der Wiederholungsfrist für die beantragten Prüfungsleistungen führen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Ablegen von Prüfungen ist grundsätzlich möglich. In diesem Fall wird das jeweilige Prüfungssemester auf die Wiederholungsfrist angerechnet.

§ 22

Anerkennung und Anrechnung

(1) Innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Leistungen werden gemäß § 56 BremHG anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zu denjenigen eines Moduls im entsprechenden Studium an der Universität Bremen bestehen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine begründete Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Abweichungen bei Leistungspunkten können bei äquivalenten Lernzielen akzeptiert werden.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Konferenz der Kultusministerinnen und Kultusminister (KMK) und der Konferenz der Hochschulrektorinnen und -rektoren (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Rahmen von Hochschulkooperationen kann die Anerkennung von Modulen von Amts wegen in der fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegt werden.

(3) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten und Leistungen, die in staatlich anerkannten Hochschulen mit Fernstudiengängen und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Rahmen von akkreditierten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.

(4) Leistungen, die besonders leistungsfähige Schülerinnen oder Schüler als Frühstudierende erfolgreich erbracht haben, können auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt werden, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bremen entsprechen.

(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zur Hälfte der für das Studienangebot vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt und Niveau mit den Leistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen denen des angestrebten Studiengangs der Universität Bremen entsprechen, auf den die Leistungen angerechnet werden sollen.

(6) Werden Leistungen anerkannt oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Übertragung der Noten in das System nach § 16. Werden keine Noten nach § 16 gebildet, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die mit „bestanden“ anerkannten oder angerechneten Leistungen fließen nicht in die Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung in der „Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen“ ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung oder Anrechnung. Die Studierenden haben die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Es entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertreterinnen oder Fachvertretern.

(9) Gegen ablehnende Entscheidungen kann die oder der Studierende beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er an den zuständigen Fachbereich weiterzuleiten. Das Dekanat entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung der oder des Studierenden, des Prüfungsausschusses und gegebenenfalls der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 23

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass

sie oder er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die zu Unrecht erhaltenen Abschlussunterlagen (Urkunde, Zeugnis inklusive Anlagen und inklusive Diploma Supplement) sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses abgeschlossen.

§ 24

Bescheide, Rechtsmittel, Widerspruch, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Wenn eine Studentin oder ein Student den Studiengang wechselt oder die Universität verlässt, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung über ihre oder seine Studienleistungen und Prüfungen ausgestellt.

(2) Werden Prüfungsentscheidungen mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet – soweit der Prüfungsausschuss diesem nicht abhilft – der zentrale Widerspruchsausschuss der Universität Bremen. Der Widerspruch ist dem Widerspruchsausschuss unverzüglich zuzuleiten.

(3) Der Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat gewählt. Er besteht aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer Akademischen Mitarbeiterin oder einem Akademischen Mitarbeiter und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der oder des Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Der Widerspruchsausschuss entscheidet nach Anhörung der oder des Beteiligten innerhalb von einem Monat über einen Widerspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss macht Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses mit rechtsverbindlicher Wirkung auf geeignete Weise bekannt.

(6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten muss in schriftliche Prüfungsarbeiten nach der Bewertung umgehend Einsicht ermöglicht werden.

(7) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsprotokolle der Bachelorarbeit und ggf. des Kolloquiums gewährt.

(8) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 25

Abschlussunterlagen der Bachelorprüfung (Urkunde, Zeugnis inklusive Anlagen und Diploma Supplement)

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung sollen unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, die Abschlussunterlagen bestehend

aus Urkunde, Zeugnis inklusive der Anlagen zum Zeugnis sowie inklusive Diploma Supplement (siehe Anlagen) ausgestellt werden.

(2) Das Zeugnis (vgl. Anlage 1) enthält die Gesamtnote und das Thema der Bachelorarbeit. Die Studienschwerpunkte, denen die Module gemäß fachspezifischer Prüfungsordnung zugeordnet werden, werden in geeigneter Form zusammengefasst ausgewiesen. Freiwillige Zusatzleistungen sind nicht Bestandteil des Zeugnisses. Die Notenbildung erfolgt gemäß § 16. Das Zeugnis weist zudem die in der fachspezifischen Prüfungsordnung definierte inhaltliche Ausrichtung des absolvierten Studiums wie Vertiefungsrichtungen, Fachrichtungen oder Spezialisierungsrichtungen aus. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Bremen zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Zusätzlich erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag der oder des Studierenden als freiwillige Zusatzleistungen in einer Anlage zum Zeugnis (vgl. Anlage 4) ausgewiesen werden. Sie können auf Antrag auch ohne Noten ausgewiesen werden. Freiwillige Zusatzleistungen sind ausschließlich Leistungen, die über das eigentlich zu absolvierende Studium hinaus an der Universität Bremen innerhalb des Studiengangs bzw. Studienfachs (Teilstudiengangs) erbracht werden, für den oder das die Abschlussunterlagen erstellt werden. Freiwillige Zusatzleistungen fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(4) In der Urkunde (vgl. Anlage 1) wird die Verleihung des Bachelorgrades bekundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wurde, unterzeichnet. Die Urkunde in Studiengängen des Lehramts wird von der Direktion des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) unterzeichnet. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Universität Bremen versehen.

(5) Die oder der Studierende erhält eine Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen (vgl. Anlage 3) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen werden alle bestandenen Modulprüfungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen (Leistungsübersicht). Es werden nur vollständige Module (keine Teilprüfungen oder einzelne Lehrveranstaltungen) ausgewiesen.

(6) Zudem erhält die oder der Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement (vgl. Anlage 2), welches vom zuständigen Prüfungsamt unterzeichnet wird.

(7) Urkunde und Zeugnis werden in deutscher und englischer Sprache erstellt. Die Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen wird in deutscher Sprache erstellt. Auf Antrag der oder des Studierenden wird der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigefügt. Bei einem englischsprachigen Studiengang werden die jeweiligen Dokumente in englischer Sprache ausgestellt.

(8) Für die Bachelorgrade sind folgende Bezeichnungen ohne weitere Zusätze zu verwenden:

Fach	Gradbezeichnung
Sprach- und Kulturwissenschaften Sport, Sportwissenschaft Sozialwissenschaft Kunstwissenschaft Fachbezogene Bildungswissenschaften	Bachelor of Arts (B.A.)
Human- und Gesundheitswissenschaft	Bachelor of Arts (B.A) oder Bachelor of Science (B.Sc.)

Mathematik, Naturwissenschaften Ernährungswissenschaften	Bachelor of Science (B.Sc.)
Ingenieurwissenschaften	Bachelor of Science (B.Sc.) oder Bachelor of Engineering (B.Eng.)
Wirtschaftswissenschaften	Bachelor of Arts (B.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.)
Rechtswissenschaften	Bachelor of Laws (LL.B)

Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt; bei den Ingenieurwissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften richtet sie sich nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs.

Abschnitt IV: Prüfende und Prüfungsorgane

§ 26

Prüfungsausschuss

(1) Die Fachbereiche bilden einen oder mehrere Prüfungsausschüsse, die für die Studiengänge des Fachbereichs zuständig sind. Für fächerübergreifende Studienprogramme können mehrere Fachbereiche einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden. Das Recht zur Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses kann auch auf einen Gemeinsam beschließenden Ausschuss übertragen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. drei Mitgliedern des Fachbereichs, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind,
2. einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Fachbereichs,
3. einer oder einem Studierenden des Studiengangs bzw. der Studiengänge.

(3) Der Fachbereichsrat bzw. der Gemeinsam beschließende Ausschuss kann die Zahl der Mitglieder erhöhen, wenn die Zahl der Studiengänge dies erfordert. Dabei müssen die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 die Mehrheit bilden.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren, die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr durch die jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter ihrer Gruppe im zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der ersten Sitzung des Prüfungsausschusses nach den Wahlen. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt je ein Mitglied nach Absatz 2 Nr. 1 zur oder zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses; sie oder er wird hierbei von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt. Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden Zuständigkeiten zur alleinigen Entscheidung übertragen. Dem Prüfungsausschuss ist regelmäßig über die getroffenen Entscheidungen zu berichten.

Betroffene Studierende können gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit wird der Prüfungsausschuss erneut zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen; er ist dann bei Anwesenheit der oder des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist. Stellt die oder der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende fest, dass eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses fällt, keinen Aufschub bis zur nächstmöglichen Sitzung duldet, entscheidet sie oder er selbst. Der Prüfungsausschuss muss in seiner nächsten Sitzung über die Entscheidung unterrichtet werden.

(7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind Protokolle zu fertigen. Jedes Protokoll muss Angaben enthalten über den Ort und Tag der Sitzung, die Namen der Vorsitzenden und der anwesenden Ausschussmitglieder, den behandelten Gegenstand, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(8) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben verantwortlich. Er beschließt abschließend über

1. die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften,
2. Bestehen und Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung,
3. die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen,
4. die Festsetzung von Anmeldeterminen für Prüfungen,
5. die Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern, Beisitzerinnen oder Beisitzern, und Gutachterinnen oder Gutachtern
6. die Ausgabe und Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit,
7. die Ausgabe von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements,
8. die Ausgabe von Bescheiden.

(9) Der Prüfungsausschuss des Vollfaches oder des Profilfaches entscheidet über die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 8 auch für den GS Bereich. Über Angelegenheiten der Ziffern 3 - 5 der Komplementärfächer entscheidet der Prüfungsausschuss des betreffenden Fachs. Der Prüfungsausschuss des Bereichs Erziehungswissenschaft entscheidet über Angelegenheiten der Ziffern 1 - 8 auch für Schlüsselqualifikationen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen sowie der Beratung und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beizuwohnen.

(11) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(12) Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt Aufgaben gemäß Absatz 8 übertragen, soweit sich die Entscheidungen unzweifelhaft aus den vorliegenden Daten und Unterlagen ergeben. In Zweifelsfällen und über die Abhilfe der Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(14) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 27

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer werden gemäß § 62 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes vom Prüfungsausschuss bestellt. Beisitzerinnen oder Beisitzer führen das Protokoll und wirken beratend an der Bewertung der Prüfungsleistung mit.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 28

Übergangsregelung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 27. Januar 2010 in Kraft.

(2) Die im Wintersemester 2009/10 bereits in Kraft befindlichen fachspezifischen Bachelorprüfungsordnungen der Universität sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung an diese anzupassen. Ausgenommen hiervon ist der § 25 dieser Ordnung, der mit Inkrafttreten gemäß Absatz 1 für alle fachspezifischen Anhänge gilt und § 26 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnungen der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 ersetzt. Sind Studiengänge durch Lehrimporte von bereits an den Allgemeinen Teils vom 27. Januar 2010 angepassten Studiengängen abhängig, ohne jedoch selbst eine Anpassung vorgenommen zu haben, so können diese in der fachspezifischen Prüfungsordnung festlegen, dass die §§ 13 (Absätze 2 - 4), 20 und 21 Anwendung finden.

(3) Der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung vom 27. Januar 2010 außer Kraft. Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auch noch später Prüfungen nach der Prüfungsordnung vom 13. Juli 2005 zulassen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

Anlagen

Anlage 1: Zeugnis (Certificate of Examination) und Urkunde (Bachelor Certificate)

Anlage 2: Diploma Supplement

Anlage 3: Anlage 1 zum Zeugnis: Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen
(Transcript of Studies)

Anlage 4: Anlage 2 zum Zeugnis: Bescheinigung über freiwillige Zusatzleistungen (Certificate of Additional Voluntary Credits)

Anlage 1: Zeugnis (Certificate of Examination) und Urkunde (Bachelor Certificate)

Bachelor
[Name des Studiengangs]

**Zeugnis der Prüfung zum
Bachelor of Arts (B.A.)/
Bachelor of Science (B.Sc.)
[Name des Studiengangs]**

Frau **Marta MUSTERFRAU**

geboren am 1. März 1980 in Musterhausen

hat sich der Bachelorprüfung gemäß dem Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Universität Bremen vom [Datum AT] in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang [Name des Studiengangs] im Hauptfach vom [Datum der fachspezifischen PO] und der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang [Name des Studiengangs] im Nebenfach vom [Datum der fachspezifischen PO], in den jeweils geltenden Fassungen, in den folgenden Fächern unterzogen und bestanden.

[1. Studienfach bzw. Hauptfach]
[2. Studienfach bzw. Nebenfach]

Studienrichtung: [Titel der Studienrichtung]

Die Leistungen der einzelnen Studienabschnitte werden wie folgt beurteilt:

G e s a m t n o t e

- Bewertung (Note) -

Bremen, [Datum]

Der/Die Dekan/in des Fachbereichs
[FB ausgeschrieben]

Prof. Dr. [Name]

Siegel

Prüfungsleistung	CP	Bewertung	Note
Titel der Bachelorarbeit			
„[Titel der Bachelorarbeit]“			
Betreuer/in:	[Erstbetreuer] [Zweitbetreuer]		
Studienfach: [1. Studienfach bzw. Hauptfach]	[]	[]	[]
Bachelorarbeit	[]	[]	[]
Pflichtbereich	[]	[]	[]
Fachdidaktik	[]	[]	[]
Studienfach: [2. Studienfach bzw. Nebenfach]	[]	[]	[]
Pflichtbereich	[]	[]	[]
Wahlpflichtbereich	[]	[]	[]
Fachdidaktik	[]	[]	[]
Bildungswissenschaft	[]	[]	[]
Erziehungswissenschaft	[]	[]	[]
Schlüsselqualifikationen	[]	[]	[]
Gesamtnote	[]	[]	[]

Deutsche Note

0,70 – 1,25	ausgezeichnet
1,26 – 1,50	sehr gut
1,51 – 2,50	gut
2,51 – 3,50	befriedigend
3,51 – 4,00	ausreichend
4,01 – 5,00	nicht ausreichend

Gewichtung

Die Gesamtnote setzt sich aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Einzelnote der Module und der mit den Leistungspunkten gewichteten Note für die Bachelorarbeit zusammen.

Das Zeugnis wird in einer deutschen und einer englischen Fassung ausgestellt.

Bachelor
[Name des Studiengangs]

Bachelorurkunde

Frau **Marta MUSTERFRAU**

geboren am 1. März 1980 in Musterhausen

wird der akademische Grad

**Bachelor of Arts (B.A.)/
Bachelor of Science (B.Sc.)**

[1. Studienfach bzw. Hauptfach]
[2. Studienfach bzw. Nebenfach]

aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung gemäß dem Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Universität Bremen vom [Datum AT] in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang [Name des Studiengangs] im Hauptfach vom [Datum der fachspezifischen PO] und der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang [Name des Studiengangs] im Nebenfach vom [Datum der fachspezifischen PO], in den jeweils geltenden Fassungen, verliehen.

Bremen, [Datum]

Der/Die Dekan/in des Fachbereichs
[FB ausgeschrieben]

Prof. Dr. [Name]

Siegel

Die Urkunde wird in einer deutschen und einer englischen Fassung ausgestellt.

Anlage 2: Diploma Supplement

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (Country)

1.4 Student ID number

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and title

2.2 Main field(s) of study for the qualification

2.3 Institution awarding the qualification
Universität Bremen

Status
State University

2.4 Institution administering studies
Universität Bremen

Status
State University

2.5 Language(s) of instruction/examination

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

3.2 Official duration of program in credits and years

3.3 Access requirements

4. INFORMATION ON THE PROGRAM COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

4.2 Program learning outcomes

4.2.1 Aim of studies and learning outcomes

4.2.2 Compulsory and elective areas

4.2.3 Program content/specializations

4.2.4 Key qualifications

4.2.5 Other

4.3 Program details, individual credits gained and grades/marks obtained

4.4 Grading system and grade distribution table
See section 8.6.

4.5 Overall classification of the qualification
The overall classification is specified in the Certificate of Examination.

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

5.2 Access to a regulated profession

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information
Detailed academic achievements are listed on the Transcript of Studies.

6.2 Further information sources

7. CERTIFICATION

Chairwoman/Chairman
Examination Committee

Bremen,

(Official Seal)

name

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

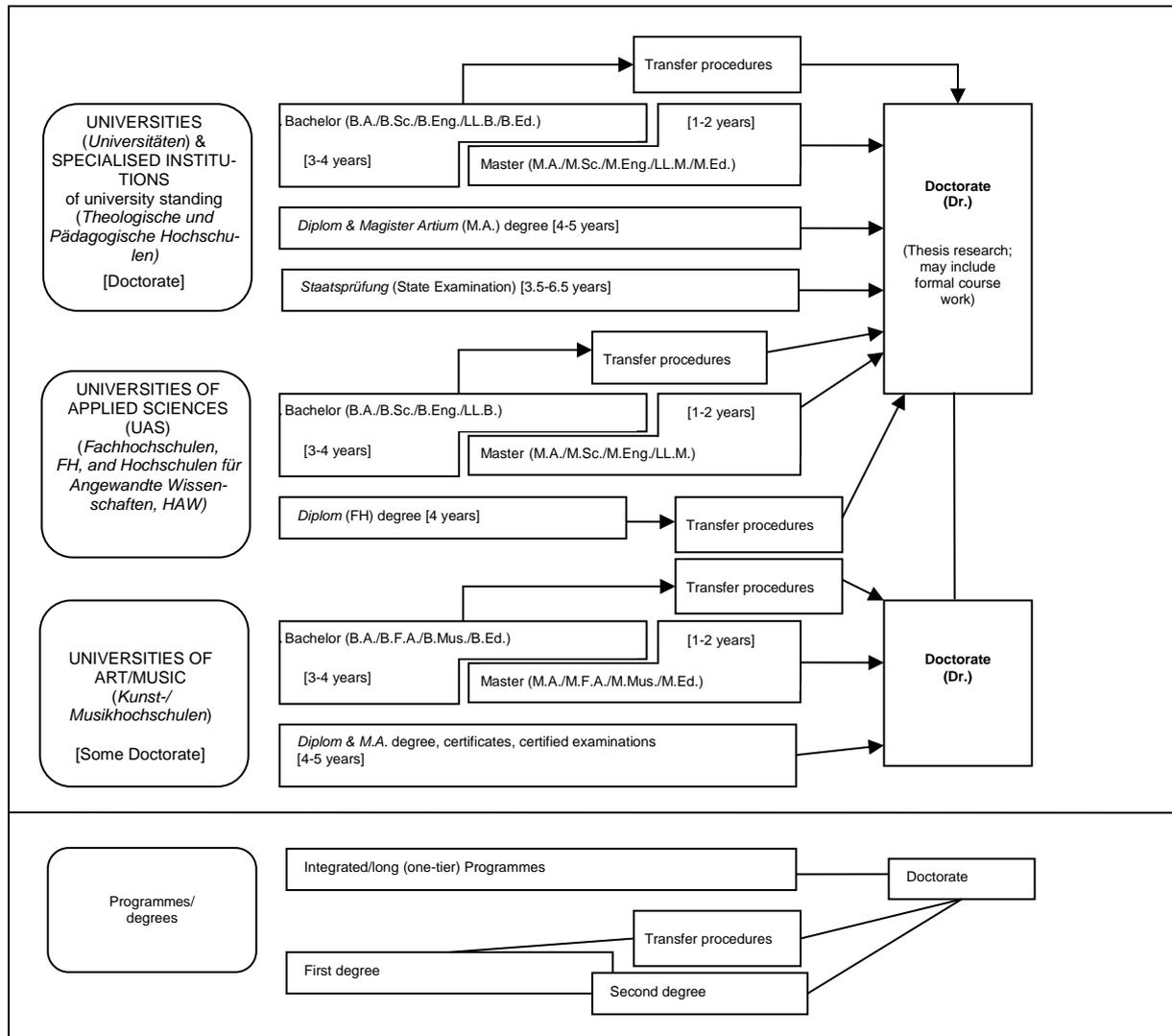
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable

degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor. The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude. Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰ Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de.
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
- 7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

Anlage 3: Anlage 1 zum Zeugnis: Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen (Transcript of Studies)

Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen

als Anlage zum Zeugnis über den Abschluss Bachelor of Arts/(B.A.)
Bachelor of Science (B.Sc.)
im Studiengang [Name des Studiengangs]

Frau **Marta MUSTERFRAU**

geboren am 1. März 1980 in Musterhausen

wird bescheinigt, in den einzelnen Prüfungseilen und -gebieten nachfolgende Leistungen erbracht zu haben:

[1. Studienfach bzw. Hauptfach]	CP	Bewertung	Note
---------------------------------	----	-----------	------

Abschlussmodul			
Bachelorarbeit	[]	[]	[]
Begleitseminar zur Bachelorarbeit	[]	[]	[]
Pflichtbereich			
Modul A	[]	[]	[]
Modul B	[]	[]	[]
Modul C	[]	[]	[]
Modul D	[]	[]	[]
Modul E	[]	[]	[]
Fachdidaktik			
Modul F	[]	[]	[]
Modul G	[]	[]	[]

[2. Studienfach bzw. Nebenfach]

Pflichtbereich			
Modul H	[]	[]	[]
Modul I	[]	[]	[]
Modul J	[]	[]	[]
Modul K	[]	[]	[]
Wahlpflichtbereich			
Modul M	[]	[]	[]
Modul N	[]	[]	[]
Fachdidaktik			
Modul O	[]	[]	[]
Modul P	[]	[]	[]

Bildungswissenschaft

Erziehungswissenschaft			
Modul Q	[]	[]	[]
Modul R	[]	[]	[]
Modul S	[]	[]	[]
Modul T	[]	[]	[]
Modul U	[]	[]	[]
Schlüsselqualifikationen			
Modul V	[]	[]	[]
Modul W	[]	[]	[]
Modul X	[]	[]	[]
Modul Y	[]	[]	[]
Modul Z	[]	[]	[]

Bremen, [Datum]

Siegel

Unterschrift Prüfungsamt

Anlage 4: Anlage 2 zum Zeugnis: Bescheinigung über freiwillige Zusatzleistungen (Certificate of Additional Voluntary Credits)

Bescheinigung über freiwillige Zusatzleistungen

als Anlage zum Zeugnis über den Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)/ Bachelor of Arts (B.A.)/ Bachelor of Laws (LL.B.) im Studiengang XXX

Frau **Maja MUSTERMANN**

geboren am xx. XY xxx in XXXX

wird bescheinigt, die unten aufgeführten **freiwilligen Zusatzleistungen** erbracht zu haben.

Eine **freiwillige Zusatzleistung** ist gemäß §25 (3) des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Januar 2010, in der jeweils geltenden Fassung, eine Leistung, die über das Curriculum des absolvierten Studienabschlusses hinaus, an der Universität Bremen oder im Rahmen des Studiums, erbracht wurde.

Es werden bestandene Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten ausgewiesen.

Die Leistung wird nicht auf die zu erbringenden Leistungspunkte (CP) des Studiums angerechnet und geht nicht in die Bildung der Gesamtnote des Studienabschlusses ein.

Titel	CP	Bewertung Note
Veranstaltungs-/Modultitel	[]	[][]

Siegel

Bremen, xx. XY XXX

Unterschrift Prüfungsamt